

(Entwurf) Vertrag
über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach § 33 Abs. 2 GewStG

zwischen dem

1. Zweckverband Wasserversorgung Pirna / Sebnitz, Markt 1, 01844 Neustadt/Sachsen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ralf Müller, (nachfolgend „**ZVWV**“ genannt)

und den Gemeinden

2. Bad Gottleuba-Berggießhübel, Königstraße 5, 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel, vertreten durch den Bürgermeister
3. Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau, vertreten durch den Bürgermeister
4. Bahretal, Gersdorf Nr. 31, 01819 Bahretal, vertreten durch die Bürgermeisterin
5. Dohma, Zum Heideberg 18, 01796 Dohma, vertreten durch den Bürgermeister
6. Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, vertreten durch den
7. Dürröhrsdorf-Dittersbach, Hauptstraße 122, 01833 Dürröhrsdorf-Dittersbach, vertreten durch den Bürgermeister
8. Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, vertreten durch den Bürgermeister
9. Hohnstein, Rathausstr. 10, 01848 Hohnstein, vertreten durch den Bürgermeister
10. Königstein, Goethestr. 7, 01824 Königstein/Sachsen, vertreten durch den Bürgermeister
11. Kurort Rathen, Füllhölzelweg 1, 01824 Kurort Rathen, vertreten durch den Bürgermeister
12. Liebstadt, Kirchplatz 2, 01825 Liebstadt, vertreten durch den Bürgermeister
13. Müglitztal, Schulstr. 18, 01809 Müglitztal OT Weesenstein, vertreten durch den Bürgermeister
14. Neustadt/Sachsen, Markt 1, 01844 Neustadt in Sachsen, vertreten durch den Bürgermeister

15. Rathmannsdorf, Hohnsteiner Strasse 13, 01814 Rathmannsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister
16. Rosenthal-Bielatal, Schulstraße 1, 01824 Rosenthal-Bielatal,
vertreten durch den Bürgermeister
17. Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz,
vertreten durch den Oberbürgermeister
18. Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen,
vertreten durch den Bürgermeister
19. Wehlen, Markt 5, 01829 Stadt Wehlen,
vertreten durch den Bürgermeister

Der ZVWV und die Gemeinden zu 2 bis 19 werden nachfolgend auch als „Parteien“ bezeichnet.

Präambel

Der ZVWV unterhält im Verbandsgebiet, dem die Gemeinden zu 2. bis 19. angehören, verschiedene technische Anlagen und andere betriebliche Einrichtungen zur Wasserversorgung. Die Gemeinden zu 2. bis 19 (nachfolgend auch Verbandsgemeinden) sind hinsichtlich einer beim ZVWV festzusetzenden Gewerbesteuer hebeberechtigt. Der Gewerbesteuer - Messbetrag des ZVWV ist daher nach Maßgabe der §§ 28 ff. GewStG zu zerlegen.

Die technischen Anlagen des ZVWV verkörpern in ihrer Gesamtheit eine sogenannte mehrgemeindliche Betriebsstätte. Nach § 30 GewStG wäre in diesem Fall eine Zerlegung unter Berücksichtigung der nach Lage der örtlichen Verhältnisse durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten durchzuführen.

Die Ermittlung eines derartigen Zerlegungsmaßstabes ist vorliegend sehr schwierig.

Aus diesem Grund verständigen sich die Gemeinden zu 2. bis 19. als Steuergläubiger mit dem ZVWV auf eine Zerlegung des Steuermessbetrages gemäß § 33 Abs. 2 GewStG nach folgender Maßgabe:

§ 1

Erstmalige Zerlegung und Zerlegungsmaßstab

- (1) Die jeweiligen Verbandsgemeinden partizipieren an einem ggf. entstehenden Gewerbesteuermessbetrag des ZVWV entsprechend dem jährlich auf Basis der Trinkwasserversorgungsbilanz zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres ermittelten Beteiligungsschlüssels (§ 6 Abs. 6 der ZVWV-Verbandssatzung).
- (2) Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages erfolgt erstmals für den Erhebungszeitraum, in dem die Gewerbesteuerpflicht des ZVWV durch das Finanzamt festgestellt wurde.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass diese Zerlegung der wirtschaftlichen Belastung der Verbandsgemeinden und der Planungssicherheit der Parteien Rechnung trägt.

§ 2

Pflichten der Parteien

- (1) Der ZVWV verpflichtet sich, beginnend ab der erstmaligen Gewerbesteuerpflicht des ZVWV, die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gemäß dieser Vereinbarung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären.
- (2) Sollte durch das Finanzamt oder ein Finanzgericht bestandskräftig festgestellt werden, dass die Zerlegung nach dieser Vereinbarung rechtswidrig oder unwirksam ist, endet dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung. Bis zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit der Gewerbesteuerzerlegung bereits bestandskräftige Bescheide bleiben hiervon unberührt. Für diesen Fall wird der ZVWV für alle noch nicht bestandskräftigen Erhebungszeiträume eine Zerlegung nach § 30 GewStG vornehmen.

§ 3

Dauer des Vertrages

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung in Kraft. Sie wird zunächst für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit nach Satz 2 beginnt ab 01.01. des Jahres, für das erstmalig eine Gewerbesteuerpflicht des ZVWV durch das Finanzamt festgestellt wird. Sie verlängert sich für die Parteien nach Ablauf dieses Zeitraumes automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sollte die Vereinbarung nicht mit

einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende (Kündigungszeitpunkt) durch eine Partei gekündigt worden sein.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Nach Kündigung dieses Vertrages, ist die Zerlegung nach Maßgabe des § 30 GewStG durch den ZVWV durchzuführen.

§ 4

Eintritt/ Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Im Fall der Kündigung bzw. des Austritts von Verbandsmitgliedern aus dem ZVWV erfolgt die Zerlegung unter Einbeziehung der ausscheidenden Gemeinde nach dieser Vereinbarung letztmalig für den Erhebungszeitraum, der im Jahr vor dem Ausscheidenszeitpunkt endet.
- (2) Im Falle der Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern wird der ZVWV dafür Sorge tragen, dass die neuen Verbandsmitglieder dieser Vereinbarung beitreten. Eine Zerlegung unter Einbeziehung der neuen Verbandsmitglieder erfolgt erstmals für den Erhebungszeitraum seiner Verbandsmitgliedschaft.

§5

Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine wirksame Regelung zu vereinbaren, mit der ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
- (3) Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist Dresden.

Ort, Datum _____

Unterschrift ZVWV

Ort, Datum _____

Unterschrift Bad Gottleuba-Berggießhübel

Ort, Datum _____

Unterschrift Bad Schandau

Ort, Datum _____

Unterschrift Bahretal

Ort, Datum _____

Unterschrift Dohma

Ort, Datum _____

Unterschrift Dohna

Ort, Datum _____

Unterschrift Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Ort, Datum _____

Unterschrift Heidenau

Ort, Datum _____

Unterschrift Hohnstein

Ort, Datum _____

Unterschrift Königstein

Ort, Datum _____

Unterschrift Kurort Rathen

Ort, Datum _____

Unterschrift Liebstadt

Ort, Datum _____

Unterschrift Müglitztal OT Weesenstein

Ort, Datum _____

Unterschrift Neustadt/ Sachsen

Ort, Datum _____

Unterschrift Rathmannsdorf

Ort, Datum _____

Unterschrift Rosenthal- Bielatal

Ort, Datum _____

Unterschrift Sebnitz

Ort, Datum _____

Unterschrift Struppen

Ort, Datum _____

Unterschrift Wehlen